



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0047-VII/B/9/2017

Wien, 14.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13585/J der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr.in Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Diese Fragen stellen unmittelbar auf die Ergebnisse der von der Finanzpolizei getroffenen Erhebungen im Rahmen einer Schwerpunktkontrolle am Grenzübergang Spielfeld bzw. im Raum Spielfeld ab. Ich darf dazu auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen verweisen.

Fragen 4 und 5:

Die Zahl der im Zeitraum 01/2017 bis 05/2017 erstatteten **Anzeigen wegen Unterentlohnung** durch das Kompetenzzentrum LSDB sowie die Verteilung der Anzeigen (Aufteilung nach der anzeigenlegenden Stelle und Herkunft der betroffenen Arbeitgeber) ergibt sich aus **Anlage 2**.

Fragen 6 und 7:

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass nach Österreich entsandte Arbeitnehmer – worauf sich die gegenständliche Anfrage bezieht – **nicht** zur österreichischen Sozialversicherung anzumelden sind.

Die Krankenversicherungsträger sind im Rahmen des LSD-BG ausschließlich für die dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer zuständig. Es kann daher nur jene Anzahl an Personen

bekanntgegeben werden, welche trotz Bestehens einer entsprechenden Verpflichtung nicht nach dem ASVG zur österreichischen Sozialversicherung angemeldet wurden. Von der **Steiermärkischen Gebietskrankenkasse** – als im gegenständlichen Zusammenhang betroffenem Krankenversicherungsträger – wurden im angeführten Zeitraum 148 nicht angemeldete Dienstnehmer festgestellt. Auswertungen zur „Herkunft“ der betroffenen Arbeitnehmer und Firmen sind mangels Vorliegens entsprechender elektronischer Daten nicht möglich.

Wie viele Verstöße gegen die Meldevorschrift des § 111 ASVG seitens der **Finanzpolizei** in den Monaten 01/2017 bis 05/2017 zur Anzeige gebracht wurden ergibt sich aus **Anlage 1**.

Fragen 8 und 9:

Die Beantwortung der Fragen 8 und 9 zu den Anzeigen wegen nicht erstatteter Meldungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr (ZKO-Meldungen) und der Herkunft der betroffenen Arbeitnehmer und Firmen ergibt sich aus **Anlage 1**.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

